



Rechtliche Grundlagen Gemeinwesenarbeit

Die Kommunale Fachstelle Gemeinwesenarbeit unterstützt die Gemeinde bei der Erfüllung verschiedener gesetzlicher Aufgaben. Ihre Tätigkeit stützt sich auf gesetzliche Grundlagen des Bundes und des Kantons Zürich sowie auf strategische Grundlagenpapiere, welche die Umsetzung dieser Aufgaben konkretisieren. Die Fachstelle bündelt diese Themen auf kommunaler Ebene und sorgt für eine koordinierte und wirkungsvolle Umsetzung.

1. Frühe Förderung

Die rechtlichen Grundlagen der Frühen Förderung finden sich insbesondere in der Bundesverfassung (Art 2, 8, 11 und 41), der UNO-Kinderrechtskonvention (UN KRK), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) sowie in den eidgenössischen (PAVO) und kantonalen Bestimmungen (V TaK) über Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Diese Erlasse regeln den Schutz und die Förderung von Kindern und Familien sowie die Bewilligung und Aufsicht familienergänzender Betreuungsangebote. Sie verpflichten die Gemeinden, eine bedarfsgerechte Betreuung sicherzustellen und Rahmenbedingungen zu schaffen, welche das Wohl und die Entwicklung von Kindern fördern, Familien unterstützen und Chancengleichheit ermöglichen.

Zur Unterstützung der kommunalen Umsetzung führt das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich (AJB) die spezialisierte Beratungsstelle «Gemeinwesenarbeit». Inhaltliche Orientierung bieten zudem der Bericht des Bundesrates «Politik der frühen Kindheit» sowie die kantonale «Strategie Frühe Förderung» der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

2. Integration

Die Integrationsförderung basiert auf dem Ausländer- und Integrationsgesetz des Bundes (AIG), der dazugehörigen Verordnung (VIntA) sowie auf den Grundsätzen der Bundesverfassung (Art. 2 und 8) und der Kantonsverfassung des Kantons Zürich (Art. 114). Diese gesetzlichen Grundlagen verpflichten die öffentliche Hand, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern, den Erwerb einer Landessprache zu unterstützen, Chancengleichheit zu gewährleisten und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Der Kanton Zürich unterstützt die Gemeinden dabei mit der Fachstelle Integration, welche im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) den strategischen Rahmen vorgibt.

3. Inklusion

Die rechtliche Grundlage der Inklusion bilden die Bundesverfassung (Art. 8), das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), die UNO-Behindertenrechtskonvention (UN BRK) sowie die Kantonsverfassung des Kantons Zürich (Art. 11). Diese Erlasse verpflichten Bund, Kantone und Gemeinden, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen und deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen.

Für die Umsetzung dieser Aufgaben unterstützt der Kanton Zürich die Gemeinden mit der Koordinationsstelle Behindertenrechte. Wichtige strategische Grundlagen bilden zudem die Behindertenpolitik 2023–2026 des Bundes sowie der Aktionsplan Behindertenrechte des Kantons Zürich.

4. Freiwilligenarbeit und Vereinswesen

Die Förderung von Freiwilligenarbeit und Vereinsleben stützt sich auf die Bundesverfassung (Art. 2) sowie auf die Kantonsverfassung des Kantons Zürich (Art. 120-121). Damit bilden sie die Grundlage für die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und die Unterstützung von Kultur und Sport durch die Gemeinden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Grundlagen die Gemeinde zur Erfüllung vielfältiger Aufgaben in den Bereichen Frühe Förderung, Integration, Inklusion sowie Freiwilligenarbeit verpflichten. Die Umsetzung dieser Aufgaben erfordert eine zentrale fachliche Koordination, welche durch die Kommunale Fachstelle Gemeinwesenarbeit sichergestellt wird und damit die Grundlage für eine gesetzeskonforme, koordinierte und nachhaltige Umsetzung schafft.